

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Albert Klein Funktechnik GmbH für Leistungen der AK Engineering Stand 12/2023

### § 1 Allgemeines

Die Albert Klein Funktechnik GmbH bietet ein umfassendes Leistungsspektrum im Bereich funktechnischer Anwendungen und Industrielelektronik. Das Portfolio gliedert sich grundlegend in die zwei Bereiche:

- Geräte und Anlagentechnik inklusive Komponenten
- Dienstleistungen, z.B. kundenspezifische Entwicklungsleistungen, Fachplanungen, Infrastrukturkonzepte, Messungen, Schulungen

Für Warenlieferungen im Bereich Geräte und Anlagentechnik einschließlich Komponenten gelten die "Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie (ZVEI "Grüne Lieferbedingungen" - GL) Stand Januar 2022' einsehbar unter <a href="https://www.ak-funktechnik.de/footernavigation/rechtliches/agb.html">www.ak-funktechnik.de/footernavigation/rechtliches/agb.html</a>

Für Dienstleistungen gelten die vorliegenden "AGB für Leistungen der AK Engineering".

# § 2 Geltungsbereich

- (1) Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Leistungen, Angebote, Lieferungen und Verträge, die die Albert Klein Funktechnik GmbH (nachfolgend "Auftragnehmer") im Geschäftsbereich "AK Engineering" (Dienstleistungen) erbringt.
- (2) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- (3) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss abzugeben sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

# § 3 Vertragsgegenstand

- (1) Der Auftragnehmer erbringt Planungsleistungen mit dem Schwerpunkt Funkfachplanungen nach den individuellen Anforderungen des Auftraggebers, unter Beachtung allgemeingültiger Qualitätsstandards und den anerkannten Regeln der Technik.
- (2) Die genaue Beschreibung der Leistungen, der Umfang sowie die Vergütung ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot des Auftragnehmers.

### § 4 Vertragsabschluss

- (1) Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich.
- (2) Der Vertrag kommt durch die schriftliche Annahme des Angebots durch den Auftraggeber oder durch die tatsächliche Aufnahme der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer zustande.

## § 5 Vergütung und Zahlungsbedingungen

(1) Die Vergütung für die erbrachten Leistungen ergibt sich aus dem individuellen Angebot des Auftragnehmers und ist, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar.



- (2) Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von drei (3) Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verlangen
- (3) Dem Auftraggeber stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als der Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

# § 6 Abschlagszahlungen

- (1) Abschlagszahlungen haben zu den schriftlich vereinbarten Zeitpunkten des zugrunde liegenden Vertrages zu erfolgen oder in angemessenen zeitlichen Abständen für nachgewiesene Grundleistungen.
- (2) Die Schlusszahlung erfolgt nach fachtechnischer Prüfung und bzw. oder Genehmigung der Dokumentation, jedoch spätestens einen (1) Monat nach Abgabe der Unterlagen.

## § 7 Leistungszeitraum und Verzug

- (1) Der Leistungszeitraum ergibt sich aus der individuellen Vereinbarung der Vertragsparteien.
- (2) Gerät der Auftragnehmer in Verzug, so ist ihm eine angemessene Nachfrist zu setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten.

# § 8 Mitwirkungspflicht des Kunden

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer bei der Erfüllung seiner Leistungen im erforderlichen Umfang zu unterstützen und insbesondere mit den notwendigen Informationen und Unterlagen ohne Berechnung zu versorgen.
- (2) Fehler, welche auf der fehlerhaften, unvollständigen oder veralteten Übermittlung des Sachverhaltes, Zeichnungen oder Unterlagen beruhen, sind dem Auftragnehmer nicht zuzurechnen. Eine Haftung des Auftragnehmers ist in diesem Fall ausgeschlossen.
- (3) Soweit der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt, kann der Auftragnehmer ihn unter Setzung einer angemessenen Frist zur Mitwirkung auffordern.
- (4) Kommt der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gleichwohl nicht nach, gilt der Vertrag als aufgehoben i. S. d § 643 BGB, wenn nicht die Nachholung bis zum Ablauf der Frist erfolgt.
- (5) Mit ergebnislosem Ablauf der Frist und der hieraus resultierenden Aufhebung des Vertrages steht dem Auftragnehmer gegen den Auftraggeber ein Anspruch auf Teilvergütung entsprechend der geleisteten Arbeit zu. Außerdem sind die Auslagen, die zur Vorbereitung und Ausführung der geschuldeten aber noch nicht erbrachten Leistung zu erstatten.

### § 9 Abnahme

- (1) Die Abnahme der erbrachten Leistungen ergibt sich aus der individuellen Vereinbarung der Vertragsparteien.
- (2) Mit Abnahme des letzten abgrenzbaren Teils der Leistung gilt die gesamte Leistung als abgenommen.
- (3) Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Auftragnehmers, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zwei (2) Wochen seit Anzeige als erfolgt.



(4) Mit der Abnahme entfällt die Haftung des Auftragnehmers für erkennbare Mängel, soweit sich der Auftraggeber nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

### § 10 Gewährleistung

- (1) Nach Abnahme der Leistung haftet der Auftragnehmer für Mängel in der Weise, dass er diese zu beseitigen hat. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer einen festgestellten Mangel unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Haftung des Auftragnehmers besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Auftraggebers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Auftraggeber zuzurechnen ist.
- (3) Bei seitens des Auftraggebers oder Dritter unsachgemäß, ohne vorherige Genehmigung des Auftragnehmers, vorgenommenen Änderungen wird die Haftung des Auftragnehmers für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.
- (4) Wenn der Auftragnehmer eine ihm gesetzte angemessene Frist zur M\u00e4ngelbeseitigung fruchtlos verstreichen lie\u00e4, hat der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von dem Auftragnehmer Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen. Alternativ hat er im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Minderungsrecht.
- (5) Bei berechtigter Beanstandung trägt der Auftragnehmer die durch die Mängelbeseitigung entstehenden unmittelbaren Kosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung des Auftragnehmers eintritt.
- (6) Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass kein Mangel vorliegt, werden die Kosten der Überprüfung dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

## § 11 Haftung

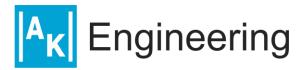
- (1) Der Auftragnehmer haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, sofern keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt wurden.
- (3) Wird eine wesentliche Vertragspflicht leicht fahrlässig verletzt, so ist die Haftung des Auftragnehmers auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt.
- (4) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung für Leben, Körper oder Gesundheit innerhalb dieser Bestimmung bleibt unberührt.

#### § 12 Geheimhaltung

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen.

## § 13 Urheberrechtsschutz

- (1) Der Auftragnehmer behält an den von ihm erbrachten Leistungen, soweit diese urheberrechtsfähig sind, das alleinige und ausschließliche Urheberrecht.
- (2) Der Auftraggeber erwirbt mit Zahlung des Gesamthonorars die Nutzungsrechte.



(3) Eine Veröffentlichung oder Weitergabe der Unterlagen bedarf in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers. Vervielfältigungen sind nur im Rahmen des Verwendungszweckes gestattet.

# § 14 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahekommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform.
- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz des Auftragnehmers, soweit gesetzlich zulässig.
- (5) Es wird gem. § 36 VSBG darüber informiert, dass der Auftragnehmer weder bereit noch verpflichtet ist, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.